

Kleinere Mitteilungen.

Verlobung und Eheschließung auf den Salomonsinseln. — Den Mitteilungen des Missionar A. Penny zufolge weichen die Gebräuche, welche mit der Eheschließung verbunden sind, auf den einzelnen Inseln des Salomonsarchipels sehr voneinander ab. Wir geben im folgenden seine Notizen über die Eheschließung auf der zum Archipel gehörenden Florida-Gruppe wieder. Als vorbereitende Handlung geht der Verlobung eines Mädchens ihre Tätowierung voraus; denn dieser Schmuck ist die notwendige Vorbedingung, wenn sich Freier einstellen sollen. Die Operation selbst ist keine Kleinigkeit und wird von einem Manne, der dem ärztlichen Stande angehört und als Spezialist für dieses Fach gilt, ausgeübt. Er giebt vor, einen Schutzgeist (Tindalo) zu besitzen, dessen Kraft (Mana) ihn zu schmerzloser Operation befähigt. Die Dienste eines solchen Spezialisten stehen dem Publikum übrigens nur gegen ein sehr bedeutendes Honorar zur Verfügung. Seine Thätigkeit beginnt er zunächst damit, daß er eine Truppe geschulter Sänger — Solisten und Chorporsonal — engagiert; in dem Falle, daß es sich um eine Häuptlingstochter handelt, steigt der Aufwand noch durch die Notwendigkeit, den Künstlern ein ganz neues Repertoire von Gesängen für diesen besonderen Fall zu beschaffen. Das Konzert beginnt bei Sonnenuntergang und wird mit unermüdlichem Eifer die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. Dieser Musik muß nun das arme Mädchen, welches tätowiert werden soll, lauschen, und eine Anzahl Freundinnen sind eigens dazu bei ihr, um sie aufzurütteln, wenn der Schlaf seine Rechte verlangt. Der Sonnenaufgang ist für den Tätowierer das Signal, die Operation zu beginnen, und mit besonderer Geschicklichkeit — dem Erfolge nach zu urteilen — graviert er mit einem Bambusmesser ein netzförmiges Ornamentmuster in das Gesicht und den Busen des Mädchens ein. Als Ehrensache gilt es dabei, mit spartanischer Tapferkeit jede Schmerzáußerung zu unterdrücken. Der Ruhm einer solchen Selbstbeherrschung kommt freilich auf das Konto des vortrefflichen Tindalo des Operateurs, und umgekehrt leidet das Ansehen des Spezialisten, wenn ein Mädchen ihr Schmerzgefühl in einem Schrei oder Seufzer kundthut. Nach beendigter Operation stellt sich gewöhnlich ein wohlthätiger Schlaf ein, und wenn das Mädchen wieder erwacht, spürt es nur noch geringen Schmerz und etwas Steifheit an den operierten Stellen — eine unbedeutende Besschwerms im Vergleich zu dem erhebenden Bewußtsein, daß nunmehr sich die Freier einstellen werden. Von nun ab haben auch die Verwandten und Freundinnen ein wachsames Auge auf die Jungfrau, um leichtsinnige Streiche und jede familiäre Annäherung an junge

Männer zu verhüten. Es währt nicht allzu lange, und ehrenvolle Bewerbungen laufen ein, womit eine gute Zeit für die Befreundeten des begehrten Mädchens beginnt. Alle diejenigen, welche zu den Unkosten der Tätowierungszeremonie beigetragen haben, erwarten nämlich nun ihre Einzahlung nebst Zinsen zurückzuerhalten; die Höhe des Brautschatzes, welchen der Freier zu entrichten hat, hängt ganz von dem Range des Mädchens und der Zahl und sozialen Stellung der Freunde desselben ab. Missionar Penny erinnert sich eines Falles, wo für die Tochter eines Häuptlings eine Summe von c. 1000 Mark in Landesmünze (Muschelgeld) gefordert wurde. Junge Männer, denen es an reichen Freunden fehlt oder die zu faul sind, um durch Dienstwilligkeit sich solche zu erwerben, müssen manchmal jahrelang warten, ehe sie ans Heiraten denken können. Wo indes ein Freier begründete Hoffnung hat, die für das Mädchen seiner Wahl geforderte Summe schließlich zusammenzubringen, kann er eine bestimmte Summe als Anzahlung bei dem Vater deponieren und sich so das Mädchen sichern; diese Maßregel giebt ihm die Gewähr, daß ihm die Braut nicht von einem, der mehr bietet, abspenstig gemacht werden kann. Eine Häuptlingstochter heiratet selten in jugendlichem Alter, weil die habgierigen Angehörigen einen solch hohen Preis für ihre Hand fordern, daß nur wenige Männer sich zu dem Gedanken versteigen, um eine solche Schöne zu freien. Die oben erwähnte hohe Summe wurde von Takua, dem Häuptling von Mboli, für seine älteste Tochter verlangt, und der unglückliche Freier, dessen Eitelkeit ihn zu der Thorheit verführt hatte, durch seine Angehörigen um jene Jungfrau anzuhalten, mußte seinen Hochmut mit einer schweren Geldstrafe büßen, als es sich herausstellte, daß er den Brautschatz nicht aufbringen konnte. Es kommt öfters vor, daß Häuptlingstöchter erst nach dem Tode ihres Vaters sich verheiraten; sie werden dann für wenig Geld von einem Witwer in mittleren Jahren, einem Polygamisten oder einem armen Schlucker übernommen, der lange Jahre hindurch sich vergeblich nach einer Frau umgesehen hat. Ist der Preis für das Mädchen erlegt, so wird letzteres dem Freundeskreise ihres zukünftigen Gatten in Obhut gegeben. Die Braut lebt nun bei der Schwiegermutter bis zu dem Zeitpunkte, wo es dem jungen Paare gestattet ist, seinen eigenen Haushalt zu beginnen. Kurze Zeit nach der Zahlung des Kaufpreises geben die Eltern der Braut denen, welche zum Brautschatze beigesteuert haben, ein Fest, bei welchem ein großer Teil des Geldes wieder daraufgeht. Nachdem dann noch als Gegenleistung zu Ehren der Eltern der Braut ein Fest stattgefunden hat, gelten die Hochzeitszeremonien für beendet. Indes sind die Freunde der jungen Frau nie von einer gewissen Haftpflicht und Verantwortlichkeit für deren Aufführung frei. Wenn sie sich z. B. mit ihrem Manne veruneinigt, und letzterer infolgedessen sich weigert, das von ihr gekochte Essen anzurühren, so müssen ihre Freunde den ehelichen Frieden durch Übersendung eines Geschenkes an den ungnädigen Gatten wieder herstellen. Eine von Takuas Frauen war durch ein unglückliches Zu-

sammentreffen die Veranlassung gewesen, daß des Häuptlings neues Boothaus mitsamt den darin befindlichen Kähnen bis auf den Grund niederbrannte. Die unglücklichen Freunde der Frau hatten eine große Strafsumme zu zahlen, welche Takua als Vergütung für den durch die Unvorsichtigkeit seiner Ehehälfte verursachten Schaden einkassierte. Dies scheint das einzige Privilegium zu sein, was die Ehemänner auf Florida genießen, nachdem sie ihre Frauen so teuer erstanden haben.

Landbesitz und Landgesetze der Xosa-Kaffern. — Missions-superintendent Dr. Kropf äußert sich in seiner interessanten Monographie über das Volk der Xosa-Kaffern (vergleiche die Notiz unter „Litterarische Umschau“) in bezug auf ihre Agrargesetze folgendermaßen. Alles Land gehört dem König und seinem Stamme. Jeder Stamm wird als eine Familie angesehen; somit ist das Land, was er bewohnt, gemeinschaftliches Eigentum. Das ganze ist verteilt unter die Häuptlinge, die wieder an Räte und diese an Kraalvorsteher austeilen; der Kraalvorsteher oder Schulze wieder an die, welche unter ihm wohnen. Die Grenzen dieser Teile sind natürliche, wie Berge, Hügel, Flüsse. Innerhalb einer besonderen Sippe giebt es nur Grenzen für das Ackerland. Das Weideland im Bereich jeder Person gehört der Sippe gemeinschaftlich an. Obgleich oft wilder Zank und Gewaltthat wegen Beschädigung von Feldfrüchten entsteht, so ist solches doch selten wegen des Weidefeldes, es sei denn, daß sich an einem Orte Vieh mit ansteckender Krankheit fände, dessen Weiden zusammen mit dem gesunden Vieh verboten wird. Das Vieh kann auch die Grenzen des Landes, welches unter einem Häuptling steht, überschreiten; aber Ackern oder ein Haus bauen jenseits der Grenze ist nicht erlaubt. Wenn ein Fremder nach einem Orte zieht, so wendet er sich um ein Stück Ackerland an den Kraalvorsteher; wünscht er aber seinen eigenen Kraal zu etablieren, so wendet er sich an das Sippenhaupt. Will eine Sippe oder eine größere Anzahl Leute infolge eines Krieges oder anderer Umstände sich bei einem anderen Stamme niederlassen, so haben sie sich an den König zu wenden, der ihnen, da ihm solche Zuzüge zur Stärkung seiner Macht sehr willkommen sind, gern die Erlaubnis dazu erteilt, selbst wenn nicht mehr Raum sein sollte. Sollte jedoch der Rat oder der Schulze des Ortes, wohin er diese Leute setzen will, sich weigern, sie aufzunehmen, so kann er aus eigener Machtvollkommenheit und auf eigene Verantwortung Orte bestimmen, wo sie wohnen sollen. Das Besitzrecht am Lande erstreckt sich nur auf das gepflügte Ackerland, das weder verkauft, noch entfremdet werden kann. Das Land geht vom Vater auf den Sohn, von Geschlecht auf Geschlecht über; selbst wenn der Besitzer es auf eine Reihe von Jahren verlassen sollte, so kann er es doch wieder aufnehmen, auch wenn es in der Zwischenzeit von einem andern kultiviert wurde; er kann es aber nicht veräußern. In früheren Zeiten konnte er sogar gesetzlich nach vielen Jahren Ersatz fordern von jedem, der den Kraal und das kultivierte Ackerland benutzt hatte, das er früher besessen, hatte aber kein

Recht an dem Lande, das von dem letzten Nutznießer aufgebrochen und kultiviert worden; gegenwärtig aber können die vom zweiten Besitzer aufgebrochenen Acker von dem ersten beansprucht werden, wenn sie aneinander grenzen. Verteilung von Haus und Acker findet nicht statt. Dem Manne, der sich als Plagegeist erweist, wird befohlen, seinen Kraal ein wenig abseits von den Häusern anderer Bewohner zu machen; er behält aber seine Felder und was darauf steht. Der einzige Fall, in welchem ein Mann sein Land und seinen Kraal verlieren kann, ist der, wenn der Häuptling es für seinen Gebrauch nötig hat oder zum Gebrauche eines anderen Häuptlings, der sich zu ihm von einem anderen Stamme begeben hat. Der Prozeß ist einfach. Der Häuptling, ohne dem Eigentümer ein Wort zu sagen, schickt einfach dessen Vieh in seinen Kraal, woraus der Eigentümer entnimmt, daß er ziehen muß. Wenn er sich dem still fügt, so kann ihm Zeit gegeben werden, seine Hütten und seinen Viehkraal wo anders zu errichten; widerspricht er aber, so nimmt der Häuptling ohne weiteres Besitz davon.

Litterarische Umschau.

Dr. theol. A. Kropf, Das Volk der Xosa-Kaffern im östlichen Südafrika nach seiner Geschichte, Eigenart, Verfassung und Religion. Ein Beitrag zur afrikanischen Völkerkunde. Berlin 1889. Buchhandlung der Berliner evangelischen Missions-Gesellschaft.

Nicht ein flüchtig das Land durchstreifender Reisender, sondern ein im Zeitraume von 42 Jahren mit Land und Leuten verwachsener Mann, der Missionssuperintendent Dr. A. Kropf, bereichert in der vorliegenden Monographie über das Volk der Xosa-Kaffern die Ethnographie mit einem bedeutenden Werke. Je mehr die fortschreitende Kultur in Südafrika die Eigenart der verschiedenen Kaffernstämme verwischt, um so dankbarer ist es zu begrüßen, wenn von sachkundiger Seite, wie es hier geschieht, ein treues Bild des Volkslebens einer bedeutsamen afrikanischen Nation der Nachwelt überliefert wird. Die Anordnung des Stoffes in dem Buche ist eine derartige, daß auf einen Abriß der Geschichte des Xosa-Volkes (I. Kapitel, S. 1—80) zunächst die eigentliche Darstellung des Volkslebens (II. Kapitel, S. 80—167) nach den verschiedensten Richtungen hin (Äußere Erscheinung des Xosa, Charakter, Lebensweise, Lebenslauf, Polygamie, Ehescheidung, Tod und Begräbnis, Erbrecht, Landbesitz) folgt. In 3 besonderen Kapiteln (S. 167—209) wird dann noch die Volksverfassung, das Gerichtsverfahren und die Religion der Xosa-Kaffern einer eingehenden Würdigung unterzogen.

G. K.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft für Thüringen zu Jena](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Kleinere Mitteilungen 169-172](#)